

ANHANG zu den allgemeinen Bedingungen für Montagen

I. Reisekosten

1. Die Reisekosten des Personals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs) werden nach den Auslagen in Rechnung gestellt. Bei Benutzung eines Pkw für die Reisen werden EUR 0,75 /km berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die während der Einsatzdauer anfallenden tariflichen Familienheimfahrten gemäß Bundesmontagetarif.
2. Ist eine Unterbringung in der Nähe der Montagestelle nicht möglich, so erfolgt eine Berechnung gemäß Bundesmontagetarif.

II. Auslösung

1. Als Auslösung je Tag der Abwesenheit vom Werk Stadthagen (einschließlich Samstage, Sonn- und Feiertage) werden die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Sätze berechnet. 30 % des täglichen Auslösungsbetrages gelten laut Bundesmontagetarif als Unterkunftskosten am Montageort. Falls diese Kosten höher liegen als der sich ergebende Betrag, wird die Differenz dem Kunden unter Vorlage einer Übernachtungsqittung in Rechnung gestellt. Falls sich bei Auslandseinsätzen erweisen sollte, dass der tägliche Auslösungsbetrag zum angemessenen Lebensunterhalt und zur Gewährung eines entsprechenden Taschengeldes nicht ausreicht, werden angemessene höhere Sätze berechnet. Die Auslösung wird auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit in Rechnung gestellt, wenn es dem Monteur nicht möglich ist, sofort die Heimreise anzutreten.
2. Sollte der Auslösungssatz tariflich eine Änderung erfahren, so wird er dementsprechend angeglichen.

III. Arbeitszeit und Vergütung

1. Das Personal passt sich so weit wie möglich der beim Kunden eingeführten Arbeitszeiten an.
2. Der Kunde hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Personals auch bei Festpreismontagen oder Garantiarbeiten auf dem ihm vorgelegten Formblatt wöchentlich zu bescheinigen.
3. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit sowie auch die für Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch die Arbeitszeit entfällt, gemäß Bundesmontagetarif berechnet. Es wird die volle tägliche tarifliche Arbeitszeit berechnet, auch wenn das Montagepersonal ohne sein Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten.
4. Für jede Arbeitsstunde an einem Werktag innerhalb der normalen Wochenschicht von 35,0 Stunden werden die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Verrechnungssätze berechnet.
Sollte der Stundensatz tariflich eine Änderung erfahren, so wird er dementsprechend angeglichen.
Wird bei Montagen von der Bestellfirma die Einsetzung eines Montageinspektors angefordert, so wird eine noch zu vereinbarenden Regelung getroffen.
5. Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden die im Tarifvertrag vorgesehenen Prozentsätze auf die oben vereinbarten Stundensätze in Ansatz gebracht. Der sich ergebende Betrag wird dem Besteller als Zuschlag in Rechnung gestellt. Überstunden werden geleistet, sofern dieses erforderlich und vereinbart ist. Für besonders schwierige, schmutzige und unter besonders erschwerten oder gefährlichen Umständen zu leistende Arbeiten ist ein entsprechender Zuschlag gemäß Bundesmontagetarif zu zahlen, sofern durch unsere Auftragsbestätigung nicht anders geregelt.
6. Als Überstunden gelten alle diejenigen Stunden, die über die tarifliche normale Arbeitszeit hinausgehen.

IV. Nebenleistungen des Kunden

Die Bestellfirma hat auf ihre Kosten und Gefahr zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
Schweißgeräte mit Schweiß-Zubehör wie Karbid, Azetylen, Sauerstoff, Schweißdraht (auch bei Pauschal-Montagen).

V. Allgemeines

1. Alle gemachten Angaben über die Dauer der Arbeiten sind nur annähernd maßgebend. Beginn und Dauer verschieben sich durch unvorhergesehene, außerhalb des Willens liegende Umstände. Die Arbeiten werden mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigt die Bestellfirma jedoch nicht dazu, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen.
2. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so hat die Bestellfirma für die Wartezeit des Personals die Vergütung unter II. und III. weiter zu zahlen. Das Entsprechende gilt, wenn dadurch weitere Reisen des Personals erforderlich werden.
3. Wird die Ablösung des Personals aus einem nicht vom Montageunternehmer zu vertretenden Grund notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
4. Der Montageunternehmer haftet für ordnungsgemäße Montage in der Weise, dass er die Montage nicht ordnungsgemäß montierter Gegenstände nach seiner Wahl abzuändern oder neu vorzunehmen hat. Weitergehende Ansprüche der Bestellfirma wegen Schäden, welche das Personal in Ausführung seiner Arbeiten der Bestellfirma zugefügt hat, sind ausgeschlossen. Für Arbeiten, die nicht zum vereinbarten Lieferumfang gehören, sind wir nicht verantwortlich. Auch haften wir nicht für Mängel, die auf Eingreifen der Bestellfirma zurückzuführen sind.
5. Die Haftpflicht für Schäden, die das Personal einem Dritten in Ausführung der Arbeiten zufügt, trägt die Bestellfirma.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Soweit es sich vorstehend um die Weiterberechnung tatsächlich entstandener Auslagen, wie z. B. Auslösung, Reisekosten u. ä. handelt, wird die MwSt. hinzugerechnet, sofern dies nach der umsatzsteuerlichen Gesetzgebung notwendig ist.
2. Die vorstehenden Bestimmungen werden durch die einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und Abmachungen ergänzt. Sie ändern sich, wenn sich die genannten Bestimmungen und Abmachungen ändern.
3. Die Kosten sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Zurückbehaltung und Aufrechnung sind ausgeschlossen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach dem Ermessen der Arbeiten monatlich oder nach beendeter Arbeit.